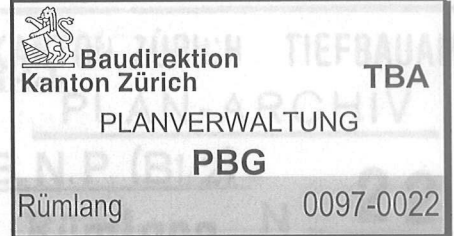


**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich  
Sitzung vom 19. Dezember 1963**



**4927. Bau- und Niveaulinien (Genehmigung).** Am 22. November 1962 ersuchte der Gemeinderat Rümlang um Genehmigung seines Beschlusses vom 21. Dezember 1961 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien am Zürichweg III. Kl. auf eine Länge von 730 m, ausgehend von der Chatzenrütistrasse I. Kl. Nr. 3 sowie am Chilestig III. Kl. zwischen Glattalstrasse I. Kl. Nr. 1 und Zürichweg III. Kl.

Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Dielsdorf vom 8. November 1962 sind gegen diesen am 5. Januar 1962 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss ausser einem Rekurs, der in der Folge zurückgezogen wurde, keine Einsprachen erhoben worden.

Der Zürichweg III. Kl. zweigt von der Chatzenrütistrasse I. Kl. Nr. 3 ab und verläuft ungefähr parallel zur Glattalstrasse I. Kl. Nr. 1 nach Süden. Der Chilestig III. Kl. verbindet die Chatzenrütistrasse I. Kl. Nr. 3 mit der Glattalstrasse I. Kl. Nr. 1. Beide dienen der Erschliessung der Baugebiete im oberen, südlichen Dorfteil. Der Zürichweg als der wichtigere weist einen Baulinienabstand von 28 m auf, für den Chilestig sind 22 m vorgesehen. Diese Abstände entsprechen der Bedeutung der Strassenzüge. Die Baulinien des Chilestig schliessen an die bereits genehmigten Baulinien oberhalb der Kreuzung Zürichweg und der Glattalstrasse I. Kl. Nr. 1 an (RRB Nrn. 4487/1958 und 1532/1937). Die vorgesehenen Abschragungen bei Einmündungen und Kreuzungen tragen den Erfordernissen des Verkehrs Rechnung. Das ca. 90 m lange Teilstück des Zürichwegs zwischen Chilestig und Chatzenrütistrasse wird verbessert in die letztere eingeführt, was eine Verschiebung der Oeffnung der südlichen Baulinie der Chatzenrütistrasse (RRB Nr. 4087/1959) zur Folge hat. Zudem muss die bestehende Baulinie (RRB Nr. 4487/1958) des Zürichwegs in diesem Teilstück der neuen Linienführung angepasst werden.

Die Niveaulinie des Zürichwegs weist eine Maximalsteigung von 3 %, diejenige des Chilestig eine solche von 5,28 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.  
Auf Antrag der Baudirektion

**beschliesst der Regierungsrat:**

I. Der Beschluss des Gemeinderates Rümlang vom 21. Dezember 1961 betreffend Neufestsetzung bzw. teilweise Aenderung von Bau- und Niveaulinien am Zürichweg III. Kl. auf rund 730 m Länge, ausgehend von der Chatzenrütistrasse I. Kl. Nr. 3 in südlicher Richtung sowie am Chilestig III. Kl., zwischen Glattalstrasse I. Kl. Nr. 1 und Zürichweg III. Kl., wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Rümlang wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Rümlang unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk,

an den Bezirksrat Dielsdorf sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 19. Dezember 1963.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

H. Isler